

AGA ARBEITSGEMEINSCHAFT ANDERNACH

des Coburger Convent, des Kösener SC-Verbandes und des Weinheimer SC in Zusammenarbeit mit der
Deutschen Burschenschaft

VERTRAULICH!

Nur für den eigenen Gebrauch!

Postanschrift: Rechtsanwalt Dr. Koch,
Bonn, Goebenstraße 6,
Telefon Bonn 223 64

AGA-Rundschreiben 1/1953

Bonn, 5. Februar 1953

An alle Korporationen, AH-Vereine, AH-Bezirksverbände der ARBEITSGEMEINSCHAFT ANDERNACH

Unsern Gruß zuvor!

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in Berlin hat durch Urteil vom 29. Januar 1953 die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil der Großen Strafkammer in Göttingen in der Strafsache gegen den Studenten der Medizin Wilfried von Studnitz wegen Zweikampfs vom 19. 12. 1951 verworfen. Damit ist das freisprechende Urteil der Großen Strafkammer in Göttingen rechtskräftig geworden. Nach einem Bericht des Verteidigers; Herrn Rechtsanwalt Vieregge aus Lüneburg, hat der Vorsitzende bei der mündlichen Urteilsbegründung die folgenden Leitsätze — für die Presse langsam zum Mitschreiben — verlesen:

„Wenn eine Mensur nicht zur Austragung eines Ehrenhandels dient und wenn außerdem hinreichende Schutzmaßnahmen getroffen sind, ist sie nicht strafbar. Der Senat weicht insofern von der Rechtsprechung des ehemaligen Reichsgerichts ab. Auch als Körperverletzung ist die Mensur nicht strafbar.“

Aus der Urteilsbegründung geht hervor, daß der Bundesgerichtshof die Bestimmungsmensur nicht als „Zweikampf mit tödlichen Waffen“ im Sinne des § 205 StGB ansieht und sie überhaupt nicht für strafbar hält. Der Bundesgerichtshof ist damit der in der Strafrechtswissenschaft herrschenden Meinung beigetreten, die auch dem Gutachten zugrunde liegt, das Herr Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Hartung in Marburg/Lahn im Auftrage der AGA erstattet hat und das von der Verteidigung sowohl der Strafkammer in Göttingen als auch dem Bundesgerichtshof vorgelegt worden ist.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs wird sein Urteil vom 29. 1. 1953 noch eingehend schriftlich begründen. Bis zur Fertigstellung und Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung können noch einige Wochen vergehen. Aus der schriftlichen Urteilsbegründung werden sich erst die einzelnen Erwägungen ergeben, aus denen heraus der Bundesgerichtshof zu der Feststellung gelangt ist, daß die Bestimmungsmensur nicht strafbar ist. Wir werden die Urteilsgründe sobald wie möglich den AGA-Verbänden und -Korporationen in geeigneter Weise zur Kenntnis bringen. Mit einer Veröffentlichung der Entscheidungsgründe in der Fachliteratur ist auch zu rechnen.

Für die mensurbeflissenen Korporationen ergibt sich aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs die beruhigende Tatsache, daß die Bestimmungsmensur nicht

strafbar ist und daß jegliches polizeiliche Einschreiten gegen Pauktage und jedes behördliche Vorgehen gegen Paukanten ungesetzlich ist. Das gilt gleichermaßen für eine etwaige Beschlagnahme von Paukzeug und alle anderen behördlichen Maßnahmen ähnlicher Art. Die fechtenden Verbindungen brauchen sich also nicht mehr zu verstecken und können ihre Pauktage in dem Gefühl der Sicherheit und mit völlig reinem Gewissen veranstalten. Auf der anderen Seite wird es für die Entwicklung unserer Korporationen und Verbände und des Waffenstudententums überhaupt von entscheidender Bedeutung sein, welches Maß an psychologischem Geschick von uns bei der Abhaltung von Messuren in Zukunft beobachtet und ob von sämtlichen Beteiligten taktisch klug verfahren wird.

Über die Situation, wie sie das Urteil des Bundesgerichtshofs geschaffen hat, und die sich daraus ergebenden Folgen werden sich die Herren Verbändevertreter auf der nächsten AGA-Tagung unterhalten, die stattfinden soll, sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt. Bis dahin jedenfalls bitten wir die mensurbeflissenen Korporationen dringend, bei der Ausübung ihres Fechtbetriebs weiter die Zurückhaltung zu beobachten, die seither im Hinblick auf die ungeklärte rechtliche Situation geboten war. Wir halten es insbesondere für richtig, daß zu den Pauktagen keine fremden Zuschauer zugelassen werden, insbesondere auch keine Pressevertreter und -photographen. Als Teilnehmer an Pauktagen sollten ausschließlich Angehörige der beteiligten Korporationen in Betracht kommen und in Ausnahmefällen interessierte Freunde auf Grund persönlicher Zulassung. Ort und Zeit der Pauktage müssen wie seither geheim gehalten werden. Es darf niemals dahin kommen, daß unsere Messuren öffentliche Veranstaltungen werden, etwa wie Box- und Ring-Sportwettkämpfe.

Für das Auftreten von Aktiven mit Mensurverletzungen in der Öffentlichkeit muß der gleiche Grundsatz gelten wie seither. Solange Paukanten Verbände tragen oder noch nicht verheilte, als solche erkennbare Mensurnarben aufweisen, sollen sie sich in der Öffentlichkeit unter keinen Umständen zeigen, insbesondere auch nicht im Bereich der Hochschule.

Wir haben durch das Urteil des Bundesgerichtshofs zwar einen entscheidenden Erfolg errungen, sind aber noch nicht am Ende des Kampfes um die Durchsetzung unserer waffenstudentischen Prinzipien angelangt. So ist

es denkbar, daß es Behörden gibt, die sich mit der Entscheidung nicht abfinden wollen und versuchen werden, ein neues Verfahren einzuleiten, um es vor einen anderen Senat des Bundesgerichtshofs zu bringen. Auch um einer solchen Gefahr zu begegnen, müssen die seitherigen Vorsichtsmaßnahmen vorerst aufrechterhalten werden.

Unsere politischen und weltanschaulichen Gegner, die mit einem derartigen Ausgang des Verfahrens wohl nicht gerechnet hatten, haben sich von ihrer Überraschung noch nicht erholt. Auch die Presse hat auf das Urteil nicht reagiert. Es hat fast den Anschein, als ob diejenigen Recht hätten, die schon vor geraumer Zeit gemeint haben, der Presserummel um das Fechten und Farbentragen habe seinen Höhepunkt überschritten und mit einem Wiederaufleben der unerfreulichen Kampagne sei wohl nicht mehr zu rechnen. Sorgen wir nun dafür, daß auch wir nicht den Anlaß dazu geben, daß die Polemiken von neuem beginnen. Auch deshalb muß die seither geübte Zurückhaltung fortgesetzt werden. Nur so können wir beweisen, daß es uns bei der Mensur nicht um eine Außerlichkeit oder gar um einen Ausdruck von Standesdünkel und Klassenvorrecht geht, sondern um ein Erziehungsmittel völlig interner Art. Die Allgemeinheit der Bevölkerung ist an den Dingen uninteressiert. Wenn wir uns weiter reserviert verhalten, dürfte es eigentlich keine öffentlichen Auseinandersetzungen über dieses abgedroschene Thema mehr geben.

Zum Schluß sei noch ein Wort gesagt zur Frage Hochschule und Bestimmungsmensur.

Herr Professor Dr. jur. Herbert Krüger in Hamburg hat im Auftrage der AGA ein öffentlich-rechtliches Gutachten über die Frage erstattet

„Sind die deutschen Universitäten kraft ihrer Anstaltsgewalt berechtigt, den Studierenden die Austragung von Bestimmungsmensuren zu verbieten und sie im Falle der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot zu bestrafen?“

Diese wissenschaftlich bedeutende Arbeit prüft die gestellte Rechtsfrage umfassend und kommt zu einer hundertprozentigen Verneinung. Das Gutachten wird zur Zeit gedruckt und den AGA-Verbänden und -Korporationen zugeleitet. Es soll aber vor allem auch den Hochschulen, Rektoren und Kultusministern unterbreitet werden, damit es dort endgültig Klarheit über die Rechtslage schafft. Aus dem Gutachten geht eindeutig hervor, daß keine Hochschule befugt ist, das Fech-

ten zu untersagen und Paukanten zu maßregeln. Damit ist insbesondere die merkwürdige Verlautbarung des Rektors der Universität Hamburg widerlegt, der das Fechten noch disziplinarisch ahnden will, obwohl das höchste deutsche Gericht gerade eben festgestellt hat, daß es nicht strafbar ist. Die Argumente des Hamburger Rektors, soweit sie aus der Presse zu ersehen waren, sind rechtlich völlig unerheblich und nicht geeignet, eine ernstzunehmende behördliche Anordnung zu stützen.

Dennoch empfehlen wir den AGA-Korporationen auch den Hochschulbehörden gegenüber zurückhaltend zu operieren. Das Rückzuggefecht der Rektorenkonferenz, die vor etwa drei Jahren die sogenannten Tübinger Beschlüsse erlassen hat, ist noch nicht beendet. Wir wollen den Rektoren die notwendig gewordene Änderung ihrer Politik nicht unnötig erschweren. Im Gegenteil, wir wollen alles tun, um das alte Vertrauensverhältnis zwischen den akademischen Lehrkörpern und den waffenstudentischen Korporationen wieder erstehen zu lassen. Bei Verhandlungen mit den Hochschulen bedeutet es für unsere Aktiven einen außerordentlichen Vorteil, wenn sie wissen, daß sie sich nicht nur für eine gute, sondern auch für eine erlaubte Sache einsetzen. Das berechtigt aber nicht zu einem Verhalten, das uns als Überheblichkeit oder Anmaßung ausgelegt werden könnte. Je korrekter und bescheidener wir auftreten, um so größer wird der Erfolg sein.

Es besteht mancherorts die Sorge, daß versucht werden könnte, das Strafrecht zu ändern und die Schlägermensur doch unter Strafe zu stellen. Einer derartigen Gesetzesänderung steht das Grundrecht des Artikel 2 des Bonner Grundgesetzes entgegen, das die freie Entfaltung der Persönlichkeit garantiert. Dennoch sollten die mensurbeflissenen Korporationen ihren Gegnern keinen Anlaß geben, sich überhaupt mit ihnen zu beschäftigen.

Unser Ziel ist, die waffenstudentische Erziehung unseres Nachwuchses in den Dienst des Vaterlandes zu stellen. Auf dem Wege dahin sind wir durch das Urteil des Bundesgerichtshofs ein gutes Stück weitergekommen. Es liegt jetzt in unserer Hand, was wir aus der derzeitigen hochschulpolitischen Situation zu machen wissen.

Mit den besten Wünschen!

Das Präsidium der
ARBEITSGEMEINSCHAFT ANDERNACH
(gez.:) Dr. Koch
Verband Alter Corpsstudenten